

Die gesetzliche Haftung des Spediteurs und des Lagerhalters

Die gesetzliche Haftung des Spediteurs	Die gesetzliche Haftung des Lagerhalters
§§ 453 – 466 HGB	§§ 451 – 451h HGB beziehungsweise § 280 BGB
<p>Bei der gesetzlichen Haftung des Spediteurs sind <u>drei</u> Fallgruppen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Selbsteintritts-, Fixkosten- und Sammelladungsspedition haftet der Spediteur <u>hinsichtlich der Beförderung</u> wie ein Frachtführer oder Verfrachter (Haftung nach Frachtrecht). 2. Für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes entstehen (speditionelle Obhut: z. B. Be- und Entladung des Gutes auf das bzw. vom Transportmittel des Frachtführers/ Verfrachters durch den Spediteur, beförderungsbedingter Umschlag durch den Spediteur, beförderungsbedingte Vor-, Zwischen- und Nachlagerung auf dem Lager des Spediteurs etc.), haftet der Spediteur weitgehend entsprechend den Vorschriften des allgemeinen Frachtrechts (§ 461 Absatz 1 Satz 2 HGB; sogenannter möglichst weitgehender Gleichlauf der Haftung des Frachtführers und des Spediteurs für Güterschäden). 3. Für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des in der Obhut des Spediteurs befindlichen Gutes entstehen, haftet der Spediteur, wenn er bestimmte ihm obliegende Pflichten verletzt, gemäß § 461 Absatz 2 HGB. Es gilt Folgendes: <ol style="list-style-type: none"> a) Diese Haftung des Spediteurs setzt voraus, dass er <ul style="list-style-type: none"> – seine Pflicht, die Versendung zu organisieren, verletzt (der Spediteur wählt ein ungeeignetes Beförderungsmittel, einen ungeeigneten Beförderungsweg, einen unzuverlässigen Frachtführer/Verfrachter aus; der Spediteur erteilt eine falsche Auskunft, z. B. über den Zeitpunkt des Eintreffens des Gutes beim Empfänger; der Spediteur versäumt die Rügefrist etc.) oder – sonstige vereinbarte beförderungsbezogene Nebenpflichten verletzt (der Spediteur führt die Zollbehandlung fehlerhaft aus; der Spediteur schließt eine unzureichende Warentransportversicherung ab etc.) oder – Weisungen des Versenders nicht befolgt. b) Das Verschulden des Spediteurs wird vermutet (Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast). c) Die Haftung des Spediteurs entfällt, wenn er beweisen kann, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Spediteurs) nicht abgewendet werden konnte. d) Die Haftung des Spediteurs ist unbegrenzt. e) Die Bestimmungen zu b), c) und d) sind durch Individualabrede und durch AGB abdingbar (auch gegenüber Verbrauchern). f) Die Haftung des Spediteurs erstreckt sich auf: <ul style="list-style-type: none"> – Güterschäden, die nicht in der Obhut des Spediteurs entstehen (eine durch den Frachtführer beförderte – zur alsbaldigen Weiterverarbeitung bestimmte – Chemikalie kommt beispielsweise aufgrund eines Dispositionsfehlers des Spediteurs beim Empfänger verdorben an). – aus vorgenannten Güterschäden resultierende Güterfolgeschäden (durch vorgenannten Verderb erleidet der Empfänger einen Produktionsausfall). – reine Vermögensschäden (der Spediteur gibt beispielsweise die Weisung des Versenders, das Gut wegen Insolvenz des Empfängers nicht auszuliefern, nicht an den Frachtführer weiter). g) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit 	<p>Bei der gesetzlichen Haftung des Lagerhalters sind <u>zwei</u> Fallgruppen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes <u>in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung</u> entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 475 HGB. Es gilt Folgendes: <ol style="list-style-type: none"> a) Das Verschulden des Lagerhalters wird vermutet (Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast). b) Die Haftung des Lagerhalters entfällt, wenn er beweisen kann, dass der Verlust oder die Beschädigung des Gutes durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Lagerhalters) nicht abgewendet werden konnte. c) Die Haftung des Lagerhalters ist unbegrenzt. d) Die Bestimmungen zu a), b) und c) sind durch Individualabrede und durch AGB abdingbar (auch gegenüber Verbrauchern). e) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit. <p>Beachten: Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat der Lagerhalter ihn auf die Möglichkeit hinzuweisen, das Gut zu versichern. Die Verletzung dieser Hinweispflicht kann zur unbegrenzten Haftung des Lagerhalters führen.</p> 2. Für Güterfolgeschäden und reine Vermögensschäden, die <u>in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung</u> entstehen sowie für Schäden (Güterschäden, Güterfolgeschäden, reine Vermögensschäden), die <u>außerhalb des Obhutszeitraums</u> vertragsbedingt entstehen, haftet der Lagerhalter gemäß § 280 BGB, wenn er eine Pflicht aus dem Lagervertrag verletzt. Es gilt Folgendes: <ol style="list-style-type: none"> a) Der Gläubiger (Anspruchsteller) hat die Pflichtverletzung, die Entstehung des Schadens sowie den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. b) Die Haftung des Lagerhalters entfällt, wenn er beweisen kann, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. c) Die Haftung des Lagerhalters ist unbegrenzt. d) Die Bestimmungen zu a), b) und c) sind durch Individualabrede und durch AGB abdingbar (auch gegenüber Verbrauchern). e) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr; 3 Jahre bei Vorsatz/Leichtfertigkeit.

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 1. Februar 2018: 1 SZR = 1,16822 EUR)

Wichtige Haftungsregelungen der VBGL 2015 und der ADSp 2017

	Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL) in der Fassung vom 17. März 2015	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017), Stand: 1. Januar 2017
Geltungsbereich/ Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> – Frachtgeschäfte im gewerblichen Straßengüterverkehr – Kabotageverkehre in der EU und im EWR, sofern nicht zwingende Regelungen in dem Aufnahmemitgliedsstaat entgegenstehen – Beförderungen im nationalen kombinierten Ladungsverkehr und im multimodalen Verkehr, sofern mindestens eine Teilstrecke im Straßengüterverkehr durchgeführt wird – Speditions- oder Lagergeschäfte – Speditionsübliche und speditionsunübliche Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen (Logistikunternehmer) – Lohnfuhrverträge <p>Die VBGL gelten nicht für Geschäfte, die <u>ausschließlich</u> Verpackungsarbeiten betreffen, die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung, Kran- oder Montagearbeiten sowie die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten, es sei denn, diese erfolgen mit einer Dauerausnahmegenehmigung nach §§ 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO, 70 Abs. 1 StVZO oder mit einer Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO.</p> <p>Die VBGL gelten weiterhin nicht für Verträge mit Verbrauchern. Die VBGL gelten nur, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Verkehrsverträge des Spediteurs als Auftragnehmer über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Seefracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte (z. B. Zollabwicklung, Sendungsverfolgung, Umschlag) betreffen. – Speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen, insbesondere Tätigkeiten wie Bildung von Ladeeinheiten, Kommissionieren, Etikettieren und Verwiegen von Gütern und Retourenabwicklung. – Als Frachtverträge gelten auch Lohnfuhrverträge über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers. <p>Die ADSp 2017 gelten nicht für speditionsunübliche logistische Dienstleistungen sowie für Geschäfte, die <u>ausschließlich</u> zum Gegenstand haben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verpackungsarbeiten, – die Beförderung und Lagerung von abzuschleppendem oder zu bergendem Gut, – die Beförderung und Lagerung von Umzugsgut im Sinne von § 451 HGB, – Lagerung und Digitalisierung von Akten (Akten sind alle Arten von verkörperten und digitalisierten Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern sowie von gleichartigen der Sammlung von Informationen dienenden Sachen). – Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine verkehrsrechtliche Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung erfordert, Kranleistungen und damit zusammenhängende Montagearbeiten, <p>Die ADSp 2017 finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB.</p> <p>Zwingende oder AGB-feste gesetzliche Bestimmungen gehen den ADSp 2017 vor.</p>
Haftungsbegrenzung bei Fracht- und Speditionsverträgen/ Haftungsausschluss für Güterfolgeschäden	<p>Güterschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Regelhaftung für Güterschäden beträgt 8,33 SZR/kg, ausgenommen – Güterschäden bei multimodalem Transport unter Einschluss einer Seebeförderung: 2 SZR/kg – Je Schadensfall maximal 1 Mio. EUR (diese Schadensfallbegrenzung gilt nicht für Frachtverträge und Selbsteintrittsspeditionsverträge). – Haftungsausschluss für nautisches Verschulden und für Feuer (§ 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB) <p>Güterfolgeschäden: Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>Reine Vermögensschäden: Das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens 100.000 EUR je Schadensfall (§§ 431 Absatz 3, 433 HGB bleiben unberührt).</p> <p>Lieferfristüberschreitung/Verspätung: Die Haftung des Spediteurs für Verspätungsschäden ist auf den dreifachen Betrag des Spediteurentgelts je Schadensfall begrenzt. Im Übrigen richtet sich die Haftungsbegrenzung nach dem für die jeweilige Beförderung geltenden Recht (HGB, CMR, CIM, WA, MÜ etc.).</p> <p>Je Schadenereignis maximal 2,5 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist</p>	<p>Güterschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Regelhaftung für Güterschäden beträgt 8,33 SZR/kg, ausgenommen – Schäden aus Seebeförderungen und verfügten Lagerungen, die Haftung richtet sich nach zwingenden Vorschriften internationaler Übereinkommen (z.B. CIM, WA, MÜ), – Güterschäden bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung, wenn der Schadenort unbekannt ist: 2 SZR/kg – Je Schadensfall maximal 1,25 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. – Haftungsausschluss bei See- und Binnenschiffs-beförderungen für nautisches Verschulden und für Feuer <p>Güterfolgeschäden: Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>Reine Vermögensschäden (außer Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut): Das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens 125.000 EUR je Schadensfall (frachtrechtliche Spezialnormen wie z. B. §§ 431 Absatz 3 und 433 HGB sowie zwingende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen bleiben unberührt).</p> <p>Lieferfristüberschreitung/Verspätung: Die Haftungsbegrenzung richtet sich nach dem für die jeweilige Beförderung geltenden Recht (HGB, CMR, CIM, WA, MÜ etc.).</p> <p>Je Schadenereignis maximal 2,5 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist.</p>
Haftungsbegrenzung bei verfügbarer Lagerung/ Haftungsausschluss für Güterfolgeschäden	<p>Güterschäden: 5 EUR/kg, maximal 100.000 EUR je Schadensfall</p> <p>Güterfolgeschäden: Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>Inventurdifferenzen: Maximal 25.000 EUR je Auftraggeber</p> <p>Reine Vermögensschäden: 25.000 EUR je Schadensfall</p> <p>Je Schadenereignis maximal 1 Mio. EUR</p>	<p>Güterschäden: 8,33 SZR/kg, maximal 35.000 EUR je Schadensfall</p> <p>Güterfolgeschäden: Die Haftung für Güterfolgeschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>Inventurdifferenzen: 8,33 SZR/kg, je Auftraggeber maximal 70.000 EUR pro Jahr</p> <p>Wertdeklaration: Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in den ADSp 2017 bestimmten Haftungshöchstbeträge für Güterschäden bei verfügbarer Lagerung übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils vereinbarte Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrags.</p>

Wichtige Haftungsregelungen der VBGL 2015 und der ADSp 2017

Haftungsbeschränkung bei verfügbarer Lagerung/ Haftungsausschluss für Güterfolgeschäden		Reine Vermögensschäden (außer Personenschäden und Sachschäden an Drittgut): 35.000 EUR je Schadensfall Je Schadenereignis (außer bei Personenschäden und Sachschäden an Drittgut): maximal 2,5 Mio. EUR
Haftungsbeschränkung bei speditiionsunüblichen logistischen Dienstleistungen	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB (Verschuldenshaftung). Güterschäden: Maximal 1 Mio. EUR je Schadensfall Vermögensschäden und Bearbeitungsschäden: Maximal 20.000 EUR je Schadensfall. Bei mehr als vier Schäden, die die gleiche Ursache haben oder die Herstellung/Lieferung von Gütern betreffen, die mit dem gleichen Mangel behaftet sind (Serienschaden), maximal 100.000 EUR.	Die ADSp 2017 finden auf speditiionsunübliche logistische Dienstleistungen keine Anwendung (siehe oben unter Geltungsbereich/Anwendungsbereich).
Wegfall der Haftungsbeschränkungen	Frachtrecht/Güterschäden in der Obhut des Spediteurs: Die Haftungsbeschränkung entfällt bei Vorsatz/Leichtfertigkeit. Lagerrecht, Speditiionsrecht (ausgenommen Güterschäden in der Obhut des Spediteurs), sonstige üblicherweise zum Speditiionsgewerbe gehörende Geschäfte und speditiionsunübliche logistische Dienstleistungen: Die Haftungsbeschränkung entfällt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner leitenden Angestellten sowie bei (einfach) fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.	Verschuldenshaftung (z. B. verfügte Lagerung; speditiionsrechtliche Aufgaben i.S.d. §§ 453 ff. HGB, außer Güterschäden in der Obhut des Spediteurs; sonstige üblicherweise zum Speditiionsgewerbe gehörende Geschäfte und speditiionsübliche logistische Leistungen): Die Haftungsbeschränkungen entfallen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner Erfüllungsgehilfen oder bei (einfach) fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ausnahme: Güterschäden bei verfügbarer Lagerung – eine Haftungsdurchbrechung erfolgt erst bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Frachtrechtliche HGB-Haftung: Haftungsdurchbrechung gem. §§ 435, 507 HGB nur bei Vorsatz, Leichtfertigkeit oder unerlaubter Decksverladung. Frachtrechtliche Haftung nach internationalen Übereinkommen: Ziff. 27.1 ADSp 2017 findet keine Anwendung auf internationale Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.
Versicherungspflicht	Der Spediteur ist vertraglich verpflichtet , das Gut zu versichern, wenn der Auftraggeber darüber mit ihm eine schriftliche oder in Textform gefasste Vereinbarung getroffen hat. Ein Direktanspruch des Auftraggebers gegen die KRAVAG wird dadurch im Schadensfall jedoch nicht begründet. Haben Sie dazu noch Fragen? Unsere Spezialisten beraten Sie gerne. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an: Transportspezialist@kravag.de .	Der Spediteur ist vertraglich verpflichtet , das Gut zu versichern, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt oder wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Ein Direktanspruch des Auftraggebers gegen die KRAVAG wird dadurch im Schadensfall jedoch nicht begründet. Haben Sie dazu noch Fragen? Unsere Spezialisten beraten Sie gerne. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an: Transportspezialist@kravag.de .

SZR = Sonderziehungsrecht (Wert am 1. Februar 2018: 1 SZR = 1,16822 EUR)